

Wer muss wieviel in die Rentenkasse zahlen?

Nach wie vor herrscht bei den zigtausend neben- oder freiberuflich tätigen Mitarbeitern Unsicherheit über ihre Beitragspflicht und die Beitragshöhe gegenüber den Sozialkassen. shape up hat Ramona Krüger befragt, die bei der ICA, der Indoor-Cycling-Academy, für Fragen der Sozialversicherung zuständig ist.

Wie hoch sind meine Beiträge für die Rentenversicherung?

Die Beitragspflicht und Beitragshöhe hängt vom Einkommen des Trainers ab.

Bei selbstständiger Tätigkeit mit einem Verdienst von mehr als 400,- Euro pro Monat

- Die Beiträge von arbeitnehmer-ähnlichen Selbstständigen richten sich nach dem einkommenssteuerlichen Gewinn. Hier ist es ratsam, sich bei einem Steuerberater zu erkundigen! Der derzeitige Beitragssatz der Rentenversicherung liegt bei 19,5 Prozent.
- Für die ersten drei Jahre gelten als beitragspflichtige Einkünfte allerdings nur 50% der monatlichen Bezugsgröße. Nach Ablauf der drei Jahre hat der selbstständige Trainer die Wahl, ob er den Regelbeitrag zahlt oder einen abweichenden Beitrag entrichtet. In diesen Fällen hat er ein höheres oder niedrigeres Einkommen entsprechend nachzuweisen.
- Ein Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht muss bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger gestellt werden. Bestehen Zweifel darüber, ob eine selbstständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung vorliegt, ist eine Klärung im Rahmen des Antragsverfahrens (Statusfeststellungsverfahren) beim

Deutschen Rentenversicherungs Bund, 10704 Berlin möglich.

- Trainer, die der Versicherungspflicht unterliegen, oder die aufgrund eines Antrags versicherungspflichtig sind, tragen die vollen Beiträge allein.

Bei selbstständiger Tätigkeit mit einem Verdienst von weniger als 400,- Euro pro Monat

- Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (bis zu 400,- Euro) ist versicherungsfrei. (Beispiel: Der Aerobictrainer unterrichtet nur in einem Fitnessstudio und verdient dort monatlich 390,- Euro dazu.)
- Ebenfalls versicherungsfrei sind mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die zusammengerechnet 400,- Euro nicht überschreiten. (Beispiel: Der Aerobictrainer unterrichtet in mehreren Fitnessstudios, verdient jedoch monatlich insgesamt nur 390,- Euro dazu.)
- Übt der Aerobictrainer eine versicherungspflichtige Haupttätigkeit aus, die selbst nicht geringfügig ist, so wird die daneben ausgeübte geringfügige selbstständige Tätigkeit für sich allein beurteilt. Solange das Arbeitseinkommen aus der Nebentätigkeit im Monat 400,- Euro nicht übersteigt, besteht Versicherungsfreiheit.

Nebenjobs bei Studenten

Seit 1996 unterliegen auch Studenten der Rentenversicherungspflicht. Sobald ein Student über 400,- Euro (Geringfügigkeitsgrenze) im Monat hinzu verdient, muss er Rentenversicherungsbeiträge bezahlen. Studenten werden somit gleichgestellt mit allen übrigen Arbeitnehmern, Sonderregelungen gelten hier nicht mehr.

Rentenkas

Die Rentenkassen sind leer, jetzt geht es den Trainern an den Kragen.

Grund genug für den Deutschen-Rentenversicherungs-Bund (früher BfA – Bundesanstalt für Angestellte) auch Group Fitness Trainer unter die Lupe zunehmen. Die Diskussionen über diese Thematik sind bereits seit einiger Zeit innerhalb verschiedener Fitness-Foren entfacht. Die entscheidende Frage ist, wer ist nun wirklich rentenversicherungspflichtig?

Angeichts leerer Rentenkassen versucht der Staat seit 1992 auch Fitness- und Aerobictrainer in die gesetzliche Rentenversicherung zu zwingen. So hat der Gesetzgeber Group Fitness Trainer kurzerhand zu selbstständigen Lehrern im Sinne des § 2 S 1 Nr. 1 SGB VI (Sozialgesetzbuch) erklärt und beginnt nun, systematisch von tausenden freiberuflicher Instruktoren rückwirkend Beiträge einzutreiben. Das bringt viele an den Rand des Ruins und stellt die meisten vor die Frage: **Lohnt es sich unter diesen Umständen überhaupt noch Trainer zu sein?**

Ein Aerobic Trainer, argumentierten die Sozialbürokraten, „vermittelt den Kursteilnehmern Kenntnisse und Fertigkeiten bezüglich bestimmter Bewegungsabläufe sowie des Trainings von Muskelgruppen des Körpers.“ Diese Tätigkeit sei also vergleichbar mit der eines Tanzlehrers. Ein weitgehendes Lehrziel sei nach Ansicht der Gesetzgebung nicht erforderlich. Somit unterlägen Fitness- und Aerobictrainer der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht.

Weil sich dieser Auffassung Aerobictrainer naturgemäß nicht anschließen bereit sind, gab es auch in den vergangenen Jahren bereits diverse Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Deutschen-Rentenversicherungs-Bund (früher BfA – Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) und Aerobictrainern, die eine Klärung über die Einstufung der Rentenversicherungspflicht herbeiführen wollten.

In einem jetzt bekannt gewordenen Gerichtsurteil des Bundessozialgerichts vom 22.06.2005 hat der anerkennende Senat nunmehr bestätigt, dass Aerobictrainer als selbstständige Lehrer zu behandeln seien. (Az. B 12 RA 6/04 R). In der Urteilsbegründung heißt es: „Die Klägerin (eine selbstständige, freiberuf-

Früh gespart – gut versorgt

Monatliche Garantierente + Überschussbeteiligung

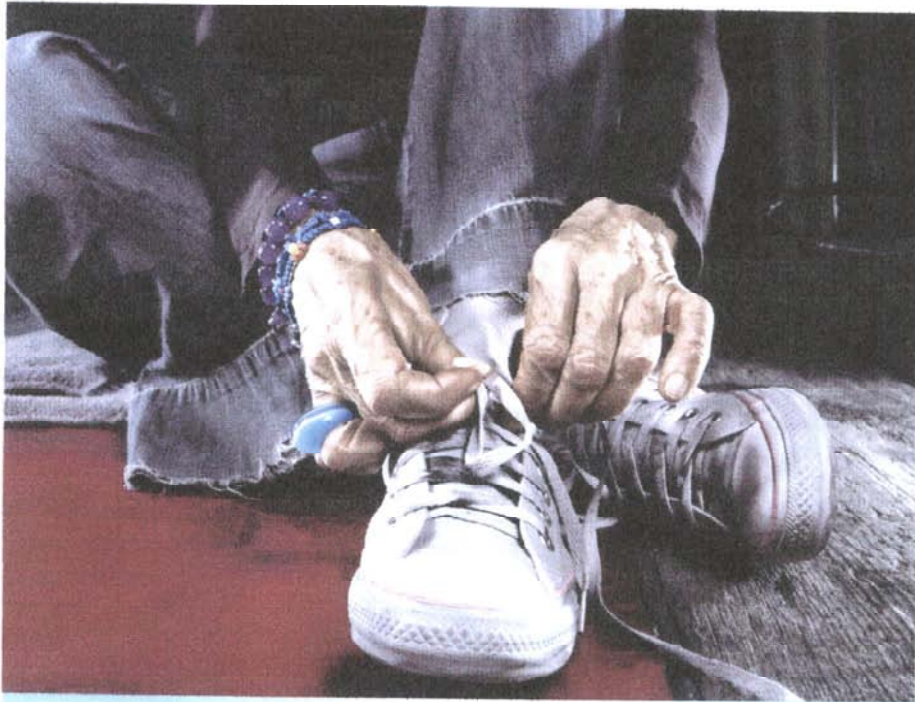


Beispiel: Allianz PrivatRente, Mann, Rentenbeginnster 65, 100 EUR monatlicher Beitrag, Tarif R2, Stand: 01/2005

Wohl dem, der seine Rente über freiwillige Beiträge in eine Privatversicherung absichern kann. Ein 25-jähriger, der für eine Privatrente (z. B. bei der Allianz) monatlich 100,- Euro zahlt, erhält mit 65 Jahren aus heutiger Sicht lebenslang 631,- Euro im Monat – oder wahlweise 124.000,- Euro auf einen Schlag! Grafik: djd/Allianz

se plündert Trainer-Konten

Bundessozialgericht bestätigt in letzter Instanz die Versicherungs- und Beitragspflicht für Group Fitness Trainer. Selbstständige Freiberufler müssen mit Prüfungen und ruinösen Nachforderungen rechnen.



„Man wird schneller älter als man denkt“ – So wirbt das Bundesfinanzministerium für Rentenvorsorge Foto: djd/Bundesfinanzministerium

liche Trainerin) war in verschiedenen Fitnessstudios tätig. Ihre Aufgaben bestanden u.a. in allen konzeptionellen und inhaltlichen Arbeiten, Auswahl bzw. Zusammenstellung von Musik sowie Abstimmung mit dem Übungsprogramm, Einüben von Trainingseinheiten, Erstellen von schriftlichen Bewegungsanweisungen sowie Fertigung von Kopien für individuelle Trainingsabläufe.“

Der Bescheid der Rentenversicherungsanstalt stellte fest, dass die Trainerin der Versicherungspflicht unterliege und forderte rückwirkend die Zahlung der entsprechenden Beiträge. Die Forderungssumme bezifferte sich auf einen fünfstelligen Betrag (knapp 26.000,- Euro). Die Trainerin klagte, verlor den Rechtsstreit aber jetzt auch in höchster Instanz, da das Bundessozialgericht ebenso wie zuvor das Landessozialgericht der Auffassung war, dass Aerobic Trainer als selbstständige Lehrer zu behandeln sind und somit der Rentenversicherungspflicht unterliegen. Die Klägerin musste die eingeforderten Beiträge an den Rentenversicherungsträger somit bezahlen. Dieses Urteil

verschärft die soziale Lage vieler freiberuflicher Trainer dramatisch, weil damit zu rechnen ist, dass der Deutsche-Rentenversicherung-Bund jetzt verstärkt Prüfungen bei den Fitnessstudios sowie bei selbstständigen Trainern durchführen wird. Dazu war die Behörde bereits seit dem 01.01.2001 berechtigt, hatte aber vielfach erst ein höchstinstanzliches Urteil in der Sache abwarten wollen. Das hat zur Folge, dass demnächst immer mehr Trainer zur Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen herangezogen werden. Und das rückwirkend für mehrere Jahre.

Warum werden Trainer oder Lehrer in die Rentenversicherungspflicht einbezogen?

Der Kreis der Rentenversicherungspflichtigen wird grundsätzlich und in aller Regel dadurch bestimmt, dass diejenigen kraft Gesetz in das System einbezogen werden, die Ihrer Tätigkeit im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung nachgehen. Eine Rechtfertigung der Behörde gegenüber den Betroffenen, warum auch Aerobictrainer in die Rentenversicherung mit einbezogen werden, lautet häufig, dass

bei typisierender Betrachtung gerade hier eine Schutzbedürftigkeit besteht. Wie Lehrer sind auch Aerobictrainer, die keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, allein auf den Einsatz Ihrer Arbeitskraft angewiesen und deshalb nahezu von Beginn an der staatlich organisierten Rentenversicherung in den Fällen der geminderten Erwerbsfähigkeit als bedürftig anzusehen.

Unbestritten ist, dass ein Trainer, der beispielsweise einen Unfall erleidet, der zu seiner Erwerbsunfähigkeit führt, keinen Anspruch auf eine Rente hat, wenn er nie in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat. Der finanzielle Ruin wäre vorprogrammiert.

Abschließend stellt sich für viele Trainer die Frage, ob ihre ausgeübte Tätigkeit nach allen steuerrechtlichen und rentenversicherungspflichtigen Abzügen überhaupt noch rentabel ist? Allgemein kann man diese Frage nicht beantworten, hier sollte jeder Fall separat betrachtet werden. Jedoch sollte man sich hier darüber bewusst werden, dass andere Arbeitnehmer ebenfalls diese Abzüge von ihren Gehältern in Kauf nehmen müssen. Nur so kann auch zukünftig gewährleistet werden, dass im Bedarfsfall ein Anspruch auf Erhalt einer monatlichen Rente für jeden Einzelnen besteht.

Beratungsstellen und weitere Informationen findet man im Internet unter

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de.



Die Autorin:
Ramona Krüger,
eh. Nagy, Hannover
ICA Master
Instructorin
ICA Administrations-
Leitung

Instructors for Help Organisation
Nationale Indoor Cycling Presenterin
HOT IRON Instructorin
angehende Personal Trainerin
E-Mail: r.krueger@indoor-cycling-academy.de
Web: www.indoor-cycling-academy.de